

**Satzung der Stadt Gernsbach  
zur Festsetzung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter  
Waren an Sonn- und Feiertagen  
vom 16. Mai 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 und § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 hat der der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 16. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sonn- und Feiertagsverkauf**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Gernsbach, Kernstadt (anerkannter Luftkurort) und im Stadtteil Lautenbach (anerkannter Erholungsort), von Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen dieser Satzung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Gernsbach bzw. Lautenbach kennzeichnend sind.
- (2) Für den Verkauf der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren werden die Sonn- und Feiertage in den Monaten April bis Oktober, sowie der Sonntag, an dem der Weihnachtsmarkt in Gernsbach stattfindet, freigegeben. Generell ausgenommen bleiben der Karfreitag, der Ostersonntag und der Pfingstsonntag.
- (3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren müssen von den Verkaufsstellen ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.

**§ 2  
Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Auf den in § 12 LadÖG festgelegten besonderen Arbeitnehmerschutz wird ausdrücklich hingewiesen.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsbach, den 16.05.2011

Dieter Knittel  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:  
Veröffentlichung Stadtanzeiger:  
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: